



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



17.03.2016
Seite 1 von 1

**Vorlage
an den Ausschuss für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen
S 02706 – 320 – V B 4

Stuerrisiken durch kommunale Notunterkünfte für Flüchtlinge

Nachfrage des Herrn Ralf Nettelstroth MdL zu TOP 11 der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags NRW am 11.03.2016

Zu den von der CDU-Fraktion mit ihrem Antrag vom 15.02.2016 angesprochenen ertrag- und umsatzsteuerlichen Fragen verweise ich auf den nochmals beigefügten Bericht der Landesregierung vom 25.02.2016 – 16/3743.

Herr Ralf Nettelstroth MdL hat dazu in der Sitzung am 11.03.2016 nachgefragt, ob die beschriebene steuerrechtliche Bewertung der nur vorübergehenden Umnutzung von Hallen auch für den Fall des Erstbezugs einer Halle gelte.

I. Umsatzsteuer

Auch in den Fällen des Erstbezugs kommt es aus Billigkeitsgründen aufgrund der Nutzungsänderung nicht zu umsatzsteuerlichen Folgen.

II. Ertragsteuer

Der dargestellte Sachverhalt ist nicht eindeutig. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Halle in einem derartigen Fall gar nicht erst zum Betriebsvermögen eines Betriebs gewerblicher Art wird. Der Erstbezug einer Halle zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen führt deshalb im Normalfall nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven.

Falls sich diese Problematik in einem konkreten Einzelfall stellen sollte, wird angeregt, dass sich die betroffene Gemeinde unmittelbar mit der Steuerabteilung des Finanzministeriums in Verbindung setzt.


Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



**Vorlage
an den Ausschuss für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
S 2706 – 320- V B 4

Lennartz, Manfred

Manfred.Lennartz@fm.nrw.de

Steuerrisiken durch kommunale Notunterkünfte für Flüchtlinge

**Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags NRW am
11.03.2016**

**Antrag der Fraktion der CDU zu Steuerrisiken durch kommunale
Notunterkünfte für Flüchtlinge**

Zu den von der CDU angesprochenen ertrag- und umsatzsteuerlichen Fragen hat das Bundesministerium der Finanzen nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zwischenzeitlich mit Schreiben vom 23.02.2016 an den Deutschen Städtetag Stellung genommen. Dem hauptsächlichen Anliegen des Deutschen Städtetags konnte dabei in vollem Umfang entsprochen werden. Näheres ist dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen werden die bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsauffassung in allen betroffenen Einzelfällen anwenden.

Steuerrisiken für die Kommunen durch das Zurückgreifen auf Notquartiere können daher auch hinsichtlich der weiteren vom Deutschen Städtetag angesprochenen Aspekte ausgeschlossen werden.



Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



Bundesministerium
der Finanzen

Anlage

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

post@staedtetag.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Erich Pinkos
REFERAT/PROJEKT IVC 2
TEL +49 (0) 30 18 682-4685 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-884685
E-MAIL IVC2@bmf.bund.de
DATUM 23. Februar 2016

BETREFF **Steuerfolgen einer vorübergehenden Umnutzung bisher betrieblich genutzter Hallen einer Kommune zur Unterbringung von Flüchtlingen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 14. Januar 2016 (20.42.00 D) - Pressemeldung der Zeitschrift „Der neue Kämmerer“ vom 27. Januar 2016

GZ **IV C 2 - S 2706/16/10001**
III C 2 - S 7030/15/10001

DOK **2016/0183719**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme zu verschiedenen ertrags- und umsatzsteuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsversorgung in kommunalen Notunterkünften. Die angeführte Pressemeldung nimmt Bezug auf dieses Schreiben und auf Einschätzungen Ihres Hauses, nach der die vorübergehende Umnutzung bisher betrieblich genutzter Sport-, Stadt- oder Mehrzweckhallen einerseits zur Besteuerung der stillen Reserven in den Hallen und andererseits zum Verlust des Vorsteuerabzugs bezogen auf die Hallen führen könnte.

Zu den in der Pressemeldung angesprochenen Aspekten nehme ich wie folgt Stellung:

Die befürchteten ertragsteuerlichen Folgen treten nicht ein. Wie in der Ihnen bekannten Verlautbarung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 30. Dezember 2015 ausgeführt, haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder darauf verständigt, dass es in Folge der vorübergehenden Umnutzung der fraglichen Hallen nicht zur Beendigung bestehender „Hallen-BgA“ kommt. Damit entfällt eine Realisierung der in den Hallen steckenden stillen Reserven.

Seite 2 Des Weiteren haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, auf Grund der derzeitigen besonderen Situation der Kommunen aus Billigkeitsgründen von den umsatzsteuerlichen Folgen der Nutzungsänderung (keine Vorsteuerberichtigung bzw. keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe infolge der vorübergehenden Flüchtlingsunterbringung) abzusehen.

Diese Beschlüsse legen den Zeitraum, bei dem von einer vorübergehenden Umnutzung gesprochen werden kann, nicht fest. Eine solche wird in der Regel anzunehmen sein, wenn die Zwischennutzung der Halle erkennbar mit der Absicht vorgenommen wird, sie im Folgenden wieder betrieblich bzw. unternehmerisch zu nutzen.

Zu den übrigen im Schreiben vom 14. Januar 2016 aufgeworfenen Aspekten werde ich gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.